

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

**EDL-G-Novelle bringt
Änderungen beim
Energieaudit** 1

**Vollzugshilfe zur
Gewerbeabfallverordnung:
Endfassung veröffentlicht
(Teil 2)** 4

**ElektroG: Neue
Registrierungen und
zusätzliche Meldepflichten** 11

**Modellvorhaben
„Co2ntracting: build the
future!“** 11

Rubriken

Kurz gemeldet 12

Impressum 13

**Rechtsentscheid:
Biber – Abfang und
Tötungsverbot** 14

**Neue und geänderte
Vorschriften** 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

EDL-G-Novelle bringt Änderungen beim Energieaudit

Mit den Regelungen der §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) wurde Art. 8 der Energieeffizienz-Richtlinie (Richtlinie 2012/27/EU) in nationales Recht umgesetzt. Die Energieeffizienz-Richtlinie schreibt in Art. 8 Abs. 4 vor, dass Unternehmen, die kein KMU sind, mindestens alle vier Jahre ein Energieaudits durchzuführen haben. Erstmals musste dieses Audit bis zum 5. Dezember 2015 durchgeführt werden. Die Evaluierung der EDL-G-Regelungen, die im Rahmen der ersten Verpflichtungsperiode durchgeführt wurde, war Anlass für die Bundesregierung, das Gesetz zu überarbeiten. Mit der bevorstehenden Novellierung sollen Unternehmen mit geringem Energieverbrauch von der Energieauditpflicht nach §§ 8 ff. EDL-G befreit und eine Pflicht zur Fort- und Weiterbildung von Energieauditoren eingeführt werden.

Das EDL-G verpflichtet alle Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) zur Durchführung eines Energieaudits. Nach dieser Empfehlung gelten als „Nicht-KMU“ alle Unternehmen, die

- mindestens 250 Personen (gerechnet als Vollzeitkräfte) beschäftigt oder
- zwar weniger als 250 Personen beschäftigen, aber mehr als 50 Mio. Euro Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme aufweisen.

Diese Schwellenwerte gelten für Einzel-

unternehmen. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden. Als Nicht-KMU ist ein Unternehmen einzustufen, wenn die festgelegten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden. Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 25 Prozent oder mehr gelten unabhängig von der Beschäftigungszahl und Bilanzsumme als Nicht-KMU. Damit sind ca. 50.000 Unternehmen von der Energieauditpflicht des EDL-G betroffen. Für viele dieser Unternehmen steht dieses Jahr das Wiederholungsaudit an.